

Förderrichtlinie zur Vergabe subventionierter Arbeitsräume im Rahmen des Arbeitsraumprogramms

Hier: Raumvergabe für Bildende Künstler*innen (Ateliers) über das Atelierbüro des Kulturwerks der bbk berlin GmbH

1. Förderziel, Rechtsgrundlage

Die künstlerische Praxis ist in der Regel zwingend auf einen Arbeitsraum angewiesen, in dem künstlerische Produktion stattfinden kann. Ziel der Arbeitsraumförderung im Bereich der Bildenden Kunst ist es daher, zum einen künstlerische Produktion zu ermöglichen und zum anderen insbesondere untere Einkommensgruppen in diesem Zusammenhang unabhängiger von ökonomischen Zwängen zu machen. Zur Erreichung dieses Ziels, werden im Rahmen des Arbeitsraumprogramms (ARP) des Landes Berlin Arbeitsräume (hier: Ateliers) gesichert, entwickelt und langfristig zu bezahlbaren Konditionen für künstlerische Produktion zur Verfügung gestellt. Von 1993 bis 2003 regelte die „Richtlinie zur Atelierförderung für bildende Künstler“ die Ateliervergabe durch das Atelierbüro des Kulturwerks im Land Berlin. Die nunmehr vorliegende Förderrichtlinie ersetzt die ausgelaufene Richtlinie zur Regelung des Vergabeverfahrens dieser strukturellen Förderung bezahlbarer Arbeitsräume und berücksichtigt geänderte Rahmenbedingungen der künstlerischen Produktion in Berlin. Die rechtliche Grundlage stellt § 44 LHO in Verbindung mit der Ausführungsvorschrift Nr. 15.3 zu § 44 dar.

2. Gegenstand der Förderung

Das Arbeitsraumprogramm des Landes Berlin dient dazu, angemietete private Liegenschaften und/oder Räumlichkeiten von Liegenschaften der öffentlichen Hand als Arbeits- und Produktionsräume für in Berlin lebende Künstler*innen verschiedener Kunstsparten zur Verfügung zu stellen. Die Räume werden über Servicegesellschaften verwaltet, bewirtschaftet und zu geringeren als den real anfallenden Ausgaben und durch diese Förderrichtlinie festgesetzte Mietkonditionen, an Künstler*innen über einen Fachbeirat vergeben. Die Differenz zu den tatsächlich anfallenden Ausgaben dieser Räume wird aus Mitteln der Senatsverwaltung für Kultur und Europa aufgebracht und auf Antrag der Servicegesellschaften in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung an diese zugewendet.

3. Voraussetzungen einer Programmteilnahme/ Begünstigter

Aufgrund der Konstruktion des Arbeitsraumprogramms sind Zuwendungsempfänger*in und Begünstigte voneinander zu trennen. Bei den Zuwendungsempfänger*innen handelt es sich regelmäßig um Servicegesellschaften, die durch die Zuwendung in die Lage versetzt werden, die Miete für Künstler*innen zu reduzieren. Bei den potenziell Begünstigten handelt es sich um Bildende Künstler*innen, die sich in einem Bewerbungsverfahren via Antrag um einen subventionierten Arbeitsraum (hier: Ateliers) bewerben können. Die Künstler*innen zahlen einen gemäß dieser Förderrichtlinie festgesetzten gegenüber den real anfallenden Ausgaben reduzierten Mietanteil an die

Servicegesellschaft (Generalmieter). Antragsberechtigt zur Bewerbung um ein gefördertes Atelier bzw. Arbeitsraum im Arbeitsraumprogramm sind Bildende Künstler*innen, die:

- a) ihren ersten Wohnsitz in Berlin haben
- b) ein Studium an einer Kunsthochschule und/oder eine langjährige Praxis als Berufskünstler*in nachweisen können
- c) bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

4. Unterscheidung zwischen erster und zweiter Förderschiene

Unter Zugrundelegung des Nettoeinkommens des vergangenen Kalenderjahres und in Abhängigkeit der Haushaltsgröße bzw. Haushaltszusammensetzung erfolgt eine Zuordnung der Antragstellenden zu zwei Förderschiene, die im Hinblick auf die Miethöhe einen spezifischen Eigenanteil zur Folge haben. Dieser beträgt in der ersten Förderschiene 4,09 €/m² brutto warm zzgl. Stromkosten und in der zweiten Förderschiene 6,50 €/m² brutto warm zzgl. Stromkosten.

Die Höhe der Einkommensgrenze der ersten Förderschiene (4,09 €/m²) leiten sich in Anlehnung an das Wohnraumförderungsgesetz WoFG § 9 Abs. 2, Neuberechnung der Einkommensgrenzen des Landes Berlin für einkommensorientierte Zuschüsse zu Sozialwohnungen seit dem Wohnungsbauprogrammjahr 2015 ab, unter Berücksichtigung des Netto-Durchschnittseinkommens des vergangenen Kalenderjahres und des Einkommens aus Kapitalerträgen. Die Einkommensgrenzen für die zweite Förderschiene basieren auf den Grundlagen der ersten Förderschiene. Ihre festgesetzten Beträge ergeben sich aus der relativen Differenz der Miethöhen zwischen der Förderschiene I (4,09 €/m² brutto warm) und der Förderschiene II (6,50 €/m² brutto warm). Die Angaben zur Höhe des Einkommens erfolgt über Selbstauskunft bei Antragsstellung.

Die Höhe der jeweiligen Einkommensgrenzen der ersten und zweiten Förderschiene werden im zweijährlichen Rhythmus evaluiert und angepasst.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die maßgebenden Voraussetzungen für die Vergabe von Ateliers-/Arbeitsräumen, nach Prüfung der unter 3. a) - c) genannten Voraussetzungen sind:

- Künstlerische Qualität als Berufskünstler*in
- Dauer und Dringlichkeit der Bewerbung

Eine Begrenzung der Förderzeit besteht nicht, jedoch finden regelmäßige Überprüfung der Fördervoraussetzung wie folgt statt:

- Überprüfung der Einkommensverhältnisse durch das Atelierbüro in einem zweijährlichen Rhythmus
- Überprüfung der künstlerischen Professionalität durch den Atelierbeirat in einem vierjährigen Rhythmus

Bei Über- oder Unterschreitung der geltenden Einkommensgrenzen der Förderschiene I (4,09 €/m²) und II (6,50 €/m²) kann ein Wechsel innerhalb der Förderschienen stattfinden. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze der Förderschiene II verfällt der Anspruch auf eine Förderung und das Atelier ist freizuziehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Bezug eines geförderten Atelierraums. Atelierräume werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und generellen Verfügbarkeit (Freizug) angeboten.

6. Verfahren

Die Durchführung des Verfahrens der Atelierraumvergabe obliegt dem Atelierbüro des Kulturwerks des bbk berlin GmbH in Zusammenarbeit mit dem Bündnis Kultur Raum Berlin. Die für Künstler*innen als Arbeitsstätte geeigneten Räumlichkeiten, werden über Servicegesellschaften angemietet, zur Vermietung zur Verfügung gestellt und durch das Atelierbüro ausgeschrieben. Die Ausschreibung von freien Ateliers erfolgt gebündelt in regelmäßigen Abständen. Das Atelierbüro führt im Rahmen des Bewerbungszeitraumes Besichtigungen der Räumlichkeiten durch.

Die Auswahl der Künstler*innen wird von einem eigens dazu berufenen Gremium, dem „Atelierbeirat“ vorgenommen. Das Atelierbüro ist die Geschäftsstelle des Atelierbeirates.

Der Atelierbeirat wird für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Senator für Kultur und Europa berufen. Bei der Besetzung des Atelierbeirates ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Frauen besteht; ebenso sollen sowohl Künstler*innen berücksichtigt werden. Der Atelierbeirat sollte aus maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Der bbk berlin e. V. benennt fünf seiner Mitglieder, die übrigen vier die Senatsverwaltung für Kultur und Europa, die dazu Vorschläge für eine Vertretung einer der Bildenden Kunst zuzuordnenden Institution berücksichtigen soll. Eine Berufung von maximal neun Stellvertretenden Mitgliedern ist möglich.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft.